

§ 1 Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Pro Mellensee e.V.

- im folgenden „Verein“ genannt-,

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Am Mellensee und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben/Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Zwecke werden durch folgende Aktivitäten bewerkstelligt:

1. Der Mellensee mit seiner umgebenden Landschaft ist prägendes Charakteristikum der Gemeinde.
 - Um einen guten ökologischen Zustand des Sees zu erreichen, werden kontinuierliche Beobachtungen zur Mikro- und Makroflora und -Fauna sowie zum Wasserstand, Zustand des Schilf- und Rohrgürtels und auch zur Situation der Wasservögel durchgeführt.
In Verbindung mit dem LUGV werden die ökologischen Verläufe kontinuierlich aufgenommen, um den Zustand des Sees - vorrangig seiner Wassergüte und Qualität - bewerten zu können.
Besondere Analysen erfahren die Zuflüsse des Sees.
 - Es werden Lehrtafeln sowie Poster erstellt, die in einem entstehenden Naturinformationszentrum, für die Öffentlichkeit ausgestellt werden.
 - Es werden Diskussionsrunden und Vortragsreihen organisiert, die Naturschutz und Landschaftsschutz in der eigenen Ortslage aber auch darüber hinausgehend zum Inhalt haben.
Besonderer Wert wird auf Zusammenarbeit mit Schule und Jugendklub gelegt, um die kommende Generation mit in Verantwortung zu nehmen.
In Zusammenarbeit mit dem LUGV und dem Wasser- und Bodenverband Dame-Notte werden Vorgehensweisen erarbeitet, um die ursprünglichen Abflüsse des Sees wieder herzustellen.
Die volle ökologische Durchgängigkeit des Sees - nicht nur für Fische - ist das entscheidende Ziel.
Dabei wird besonders auf die fachkompetente Information und Aufklärung und enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung gelegt.
 - Es werden öffentlich Exkursionen organisiert und angeboten, die bestimmte Aspekte des Naturschutzes und der heimischen Flora und Fauna zum Gegenstand haben.
 - Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Aufklärung der Bürger über Projekte des Schutzes von Flora und Fauna in und um den Mellensee.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach §2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiver und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu

stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrag- Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 **Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver in passiver Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während eines Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Geschäftsordnung maßgebend.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer
- den Beisitzern des Vereins

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 entfällt (Siehe Antrag auf Änderung der Satzung)

§ 10 **Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder – Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese Volljährig bzw. rechtsfähig sind und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Anträge zur

Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 **Kassenprüfung**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund NABU, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 13 **Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.01.1998 sowie die Änderungen von der Mitgliederhauptversammlung vom 23.02.2013 beschlossen.

Datum:

Unterschriften: